

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

**Jahrgang 1981**

**Ausgegeben am 23. Dezember 1981**

**223. Stück**

- 569. Bundesgesetz: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1979  
(NR: GP XV RV 885 AB 934 S. 95. BR: AB 2435 S. 417.)
- 570. Bundesgesetz: Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes  
(NR: GP XV RV 875 AB 931 S. 95. BR: AB 2432 S. 417.)
- 571. Bundesgesetz: Änderung des Katastrophenfondsgesetzes  
(NR: GP XV IA 134/A AB 938 S. 95. BR: AB 2436 S. 417.)
- 572. Bundesgesetz: Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen  
(NR: GP XV RV 919 AB 939 S. 95.)
- 573. Bundesgesetz: Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981  
(NR: GP XV RV 859 AB 927 S. 95. BR: AB 2452 S. 417.)

**569. Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1979 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer . . . . .	43,000	30,000	27,000
Lohnsteuer . . . . .	59,091	22,727	18,182
Kapitalertragsteuer . . . . .	10,000	15,000	75,000
Umsatzsteuer . . . . .	69,692	18,558	11,750
Biersteuer . . . . .	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken . . . . .	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer . . . . .	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- u. Schenkungssteuer . . . . .	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer . . . . .	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe . . . . .	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer . . . . .	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag . . . . .	70,000	30,000	—“

2. Im § 8 Abs. 2 Z 7 hat der erste Satz zu lauten:

„7. bei der Mineralölsteuer wird zunächst hinsichtlich von 4,086 Hundertteilen ein Vorzugsanteil

von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden.“

3. Im § 8 Abs. 2 Z 7 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die übrigen 4,552 Hundertteile der Länder und die 2,803 Hundertteile der Gemeinden werden nach dem vorstehenden Schlüssel — jedoch ohne Ausscheidung eines Vorzugsanteiles — aufgeteilt;“

4. Im § 8 Abs. 2 hat Z 8 zu entfallen. Der bisherige Wortlaut der Z 9 ist als „Z 8“ zu bezeichnen.

5. Dem § 8 Abs. 8 ist folgender Abs. 9 anzufügen:

„(9) Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüber liegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.“

6. Im § 21 Abs. 1 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„(1) Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden die nachstehenden Zweckzuschüsse, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen.“

7. Im § 21 Abs. 1 Z 4 hat am Ende des letzten Satzes an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten;

dem § 21 Abs. 1 ist folgende Z 5 anzufügen:

„5. Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, einen Zuschuß von je 1 Million S jährlich zur Förderung der Qualität des örtlichen Fremdenverkehrs, soweit dadurch eine Hebung des Aufkommens an der Spielbankabgabe erreicht werden kann. Der Zweckzuschuß ist den Gemeinden (Wien als Gemeinde) bis längstens 1. Juli jeden Jahres zu überweisen. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von den Gemeinden bis längstens 31. März eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.“

#### Artikel II

(1) Artikel I Z 1 hinsichtlich des Aufteilungsschlüssels für die Mineralölsteuer sowie Artikel I Z 2 und 3 treten mit 1. März 1982 in Kraft.

(2) Artikel I Z 1 mit Ausnahme des Aufteilungsschlüssels für die Mineralölsteuer sowie Artikel I Z 4 bis 7 treten mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger  
Kreisky

### 570. Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, mit dem das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 337/1981 wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 4 Z 1 ist der Ausdruck „Grenz-zollämter“ durch den Ausdruck „Zollämter“ zu ersetzen.

2. Die Anlage 2 zum AVOG, Abschnitt G, wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Zollamt Dornbirn in Dornbirn,“ haben zu entfallen.
- b) Nach den Worten „Zollamt Lustenau in Lustenau“ ist statt des Punktes ein Beistrich zu setzen und einzufügen: „Zollamt Wolfurt in Wolfurt mit Zweigstelle Post in Dornbirn.“

3. In der Anlage 3 zum AVOG, Abschnitt D, ist nach den Worten „Zollamt Radlpaß in Großradl“

statt des Strichpunktes ein Beistrich zu setzen und einzufügen: „Zollamt Sieldorf in Sieldorf;“.

#### Artikel II

Der Dienstbetrieb des Zollamtes Wolfurt (samt Zweigstelle Post in Dornbirn) wird mit 1. Dezember 1981 aufgenommen. Das Zollamt Wolfurt hat die bis zur Schließung des Zollamtes Dornbirn (samt Zweigstelle Post) dort angefallenen Amtsgeschäfte zu Ende zu führen.

#### Artikel III

Mit dem Inkrafttreten des Art. I Z 3 tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. August 1981, BGBl. Nr. 402, betreffend die Errichtung des Zollamtes Sieldorf außer Kraft.

#### Artikel IV

Art. I Z 2 lit. a tritt mit 1. Dezember 1981, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 20. November 1981 in Kraft.

#### Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger  
Kreisky

### 571. Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, mit dem das Katastrophenfondsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 10/1969, 441/1969, 369/1970, 310/1971, 409/1972, 444/1972, 386/1973, 470/1974 und 570/1978 und der Kundmachung BGBl. Nr. 142/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 ist die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1985“ zu ersetzen.

2. Im Einleitungssatz des § 3 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1981“ die Jahreszahl „1984“.

3. Im § 3 Abs. 1 lit. e ist die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1984“ zu ersetzen.

4. Im § 3 Abs. 1 lit. i tritt an die Stelle der Jahreszahl „1980“ die Jahreszahl „1983“.

5. Dem § 3 Abs. 2 erster Absatz ist folgender Satz anzufügen:

„Den Ländern können bei Bedarf unter Anrechnung auf den zu erwartenden Bundeszuschuß Vor-schüsse geleistet werden.“

6. Der bisherige Wortlaut des § 3 Abs. 2 zweiter Absatz ist als „(3)“ zu bezeichnen.

### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger  
Kreisky

## 572. Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981 über die Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

### In Kärnten

#### Tausch

1. Das Grundstück Nr. 277 Baufläche mit Haus Nr. 7 in EZ. 52, KG. Villach ..... zu Schilling  
7 500 000

### In Niederösterreich

#### Unentgeltliche Abtretung (Schenkung)

2. Die im Abteilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Johann Hornyik, Baden, vom 30. Oktober 1967, GZ. 342/67/A, mit den Punkten x1-h-y-v-ü-t-s-r-b-c-d-d1-n1-r1-(x1) umschriebene Grundfläche, inneliegend in EZ. 165, und 974, KG. Berndorf I. Bezirk ..... 1 117 000

### In Oberösterreich

#### Tausch

3. Grundstücke Nr. 2081/23 und Nr. 2081/24, beide inneliegend in EZ. 931, KG. Kleinmünchen, Nr. 2084/1, Nr. 2084/3, Nr. 2084/16, Nr. 2084/17, Nr. 2084/18, Nr. 2084/19, Nr. 2084/20, Nr. 2084/21, Nr. 2084/22, Nr. 2085/1, Nr. 2092/3, Nr. 2092/5 und Nr. 2092/7, sämtliche VZ., KG. Kleinmünchen ..... 7 486 000

### In Salzburg

#### Verkauf

4. Grundstück Nr. 434/13 neu und Nr. 434/14 neu, beide inneliegend in EZ. 204, KG. Siezenheim ..... zu Schilling  
13 844 925

### In Wien

#### Unentgeltliche Übertragung (Schenkung)

5. Die Liegenschaft EZ. 385, KG. Breitensee, Hanuschkrankenhaus (vormals Rainerspital) in Wien 14, Heinrich Collin-Straße 30, bestehend aus den Grundstücken Nr. 407/1, Nr. 407/3, Nr. 407/4 und Nr. 408 je Baufläche; Nr. 411/1 Garten, Nr. 411/3, Nr. 411/4 und Nr. 414/1 Baufläche ..... 77 000 000

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger  
Kreisky

## 573. Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981 über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 40,— S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).

(2) Der Kunstförderungsbeitrag ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe (§ 6 Z 2 lit. a des Finanzverfassungsgesetzes 1948). Der um die Einhebungsvergütung verminderte Abgabenertrag ist zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70:30 aufzuteilen. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder hat nach der Volkszahl (§ 8 Abs. 3 erster und zweiter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978) zu erfolgen.

(3) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist berechtigt, als Vergütung für die Einhebung 4 vH des Gesamtbetrages der eingehobenen Kunstförderungsbeiträge einzubehalten.

(4) 85 vH des Ertragnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst, das restliche Ertragnis ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.

§ 2. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst und des Bundesministers für

Wissenschaft und Forschung über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages ist ein Beirat einzurichten, der aus einem vom Bundesminister für Unterricht und Kunst bestellten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und aus 20 Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen:

1. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der Länder;
2. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der repräsentativen Vereinigungen der Städte und Gemeinden;
3. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB in Österreich;
4. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe;
5. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung;
6. ein Mitglied (Ersatzmitglied) als Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst;
7. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bereiche der Künste. Bei der Bestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist insbesondere auf Vorschläge von repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen aus dem Bereiche der Künste Bedacht zu nehmen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Einrichtungen bzw. Organisationen im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ anzusehen sind;

8. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat den gemäß Abs. 1 und 2 eingerichteten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschlußfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendig. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 3. Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe obliegt der Post- und Telegraphenverwaltung nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkgebühr und für das Programm-(Rundfunk-)Entgelt (§ 20 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 397, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks) gelten.

§ 4. Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950, BGBl. Nr. 131, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 301, tritt außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 4 der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, jeweils in dem dort bezeichneten Umfang;
2. hinsichtlich des § 2 der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
3. hinsichtlich des § 1 Abs. 3 der Bundesminister für Verkehr;
4. hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr;
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

Kirchschläger  
Kreisky